



**Evangelisches
Stadtjugendpfarramt**
Frankfurt und Offenbach



**EVANGELISCHE JUGEND
OFFENBACH**

Regionale Geschäftsstelle

Ludo-Mayer-Str. 1; D-63065 Offenbach a.M.

Tel.: 069 / 81 19 46

Fax.: 069 / 80 90 74 62

jugend.offenbach(at)ekhn.de

www.ev-jugend-of.de

Ordnung der Evangelischen Jugendvertretung in Offenbach (EJV-OF) in der Fassung vom 27.04.2022

Präambel

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit ist Arbeit mit, von und für Kinder und Jugendliche. Sie geschieht im Spannungsfeld des Evangeliums von Jesus Christus und der Situation von Kindern und Jugendlichen, von Mädchen und Jungen, sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in Kirche und Gesellschaft.

Ihr Ziel ist es, junge Menschen in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr- und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

Kinder und Jugendliche können sich mit den vielfältigen Formen christlichen Glaubens vertraut machen. Freiräume für neue Entdeckungen werden ihnen eröffnet und Erfahrungen von Gemeinschaft ermöglicht. Sie werden zu mündiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermutigt. Sie nehmen teil an den Auseinandersetzungen mit den geistigen Strömungen und Wertvorstellungen der Gegenwart und suchen gemeinsam lebendige und glaubwürdige Antworten im Alltag. So stärkt die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Bereitschaft junger Menschen, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen.

Auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses werden Kinder und Jugendliche durch vielfältige Angebote und Gestaltungsmöglichkeiten in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung ohne Ansehen ihrer religiösen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft gefördert. Zentrale Anliegen sind die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen ihres Lebens und eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt in Kirche und Gesellschaft.

[erweiterte Präambel der Ordnung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
in der EKHN (Kinder- und Jugendordnung – KJO) vom 30. Januar 2014]

(1) Zusammensetzung der Evang. Jugendvertretung Offenbach

- (1.1) Die Evangelische Jugendvertretung Offenbach (EJV-OF) nimmt gemäß § 12 KJHG [SGB VIII] die Aufgaben des Jugendverbands Evangelische Jugend Offenbach wahr. Sie wird für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (1.2) Der EJV-OF gehören als gewählte Mitglieder an:
1. je ein*e Vertreter*in aus den Gemeindejugendausschüssen oder den Gemeindejugendvertretungen in Offenbach,
 2. ein*e Vertreter*in aus den gemeindeübergreifend arbeitenden Jugendgruppen in Offenbach;
 3. ein*e Vertreter*in der gemeindeübergreifend arbeitenden Arbeitsgruppen in Offenbach;
 4. ein*e Vertreter*in der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des gem.-päd. Dienstes Offenbach;
 5. bis zu drei Vertreter*innen der Ehrenamtlichen in Offenbach, die vom Dekanatssynodalvorstand berufen werden;
 6. bis zu zwei Vertreter*innen je Evang. Jugendwerk und Jugendverband (EC, CP-Dreieich, ggf. weitere);
 7. ein Mitglied der Stadtsynode Frankfurt und Offenbach
- Die entsendenden Stellen haben die Möglichkeit auch Stellvertreter*innen zu wählen, bzw. zu benennen.
- (1.3) Ihr gehören ferner an:
8. der/die für Offenbach zuständige Stadtjugendreferent*in
 9. der/die für Offenbach zuständige Stadtjugendpfarrer*in
 10. Die EJV-OF kann weitere Personen berufen. Dabei sind nicht vertretene Leistungsbereiche der Evang. Jugendhilfe zu berücksichtigen, z.B. aus Kindergottesdienst, Kindergruppen, kinder- und jugendmusikalischer Arbeit, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen, offener Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendsozialarbeit, schulbezogene Arbeit, Gruppen und Kreisen zur Förderung der Erziehung in der Familie, Kinder- und Jugendkulturarbeit, Projekten und anderen Arbeitsgebieten.
- (1.4) Die Mehrheit der Mitglieder muss zum Zeitpunkt ihrer Wahl, Benennung oder Berufung unter 27 Jahre alt sein. Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein – in dem Bewusstsein, dass es weitere Identitäten (vgl. Präambel) gibt.
- (1.5) Bei einem Rücktritt vor Ende der offiziellen Amtsperiode wird auf der nächsten Versammlung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nachgewählt bzw. nachberufen. Der Rücktritt muss schriftlich bei der Geschäftsstelle erklärt werden.
- (1.6) Nimmt ein*e Vertreter*in an zwei Sitzungen in Folge ohne Entschuldigung nicht teil, so kann die Versammlung mit 2/3-Mehrheit das Mandat für die EJV-OF entziehen und die entsendende Stelle ist zu informieren.
- (1.7) Die benannten Jugenddelegierten in der Stadtsynode nehmen mit beratender Stimme an den Versammlungen der EJV-OF teil.

(2) Aufgaben

- (2.1) Die EJV-OF befasst sich mit allen Angelegenheiten der Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und jungen Erwachsenen auf offenbacher Stadtebene. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
die Beratung der Stadtsynode Frankfurt und Offenbach und den Dekanatssynodalvorstand (DSV), bzw. Vorstandsvorstand in allen Fragen junger Menschen und ihrer Familien,
1. Die EJV-OF plant und koordiniert die Evangelische Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und jungen Erwachsenen in Offenbach,
 2. Die EJV-OF nimmt jährlich die Arbeitsberichte der Mitarbeitenden im Arbeitsfeld Kinder und Jugend in Offenbach entgegen.
 3. Die EJV-OF verwaltet die für die Arbeit mit, von und für Kinder(n), Jugendliche(n) und jungen Erwachsenen bereitgestellten Sachmittel (Budgets) und Räume im Rahmen der Beschlüsse des Regionalverbandes. Sie verwaltet die zweckgebundenen kirchlichen und staatlichen Zuschüsse und arbeitet bei der Haushaltsplanaufstellung mit.
 4. Die EJV-OF muss gehört werden bei der Anstellung und/oder Berufung der Stadtjugendreferent*innen, der/des Stadtjugendpfarrer*in und anderer hauptberuflicher Mitarbeiter*innen der Evang. Kinder- und Jugendarbeit im Stadtbereich Offenbach.
 5. Die EJV-OF arbeitet mit anderen Trägern und Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe (v.a. dem Stadtjugendring Offenbach) sowie mit den Schulen in Offenbach zusammen.
 6. Die EJV-OF wählt die Vertreter*innen in gemeindeübergreifenden und jugendverbandlichen Gremien (z.B. Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V., Stadtjugendring). Für die Vollversammlungen der EJHN soll das Einvernehmen mit der Evang. Stadtjugendvertretung Frankfurt und dem Rat der Evang. Jugend Frankfurt hergestellt werden.
 7. Die EJV-OF arbeitet in allen Belangen mit den Evang. Jugendvertretungen anderer Dekanate zusammen und stimmt sich insbesondere mit der Evang. Stadtjugendvertretung Frankfurt und dem Rat der Evang. Jugend Frankfurt ab.
 8. Die EJV-OF nimmt Stellung zu kirchlichen und politischen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2.2) Die Evangelische Jugendvertretung Offenbach handelt in Offenbach für den Jugendverband selbständig im Auftrag des Evangelischen Stadtdekanates, bzw. Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach.

(3) Arbeitsweise

- (3.1) Die/der Vorsitzende der Stadtsynode Frankfurt und Offenbach oder ein von ihr/ihm Beauftragte*r lädt zusammen mit der/dem Vorsitzenden der EJV-OF zur konstituierenden Sitzung ein.
- (3.2) Die EJV-OF wählt aus ihrer Mitte ein*e Vorsitzende und ein*e Stellvertreter*in. Diese bilden gemeinsam mit der/dem für Offenbach zuständigen Stadtjugendreferent*in, der/dem Stadtjugendpfarrer*in und bis zu drei weiteren gewählten Personen den Geschäftsführenden Vorstand (GfV). Die/der für Offenbach zuständige Stadtjugendreferent*in übernimmt die Geschäftsführung.

- (3.3) Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter*in der EJV-OF haben qua Amt Stimmrecht in der Versammlung.
- (3.4) Die EJV-OF tagt in der Regel viermal pro Jahr. Die/der Vorsitzende lädt die EJV-OF mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zur Versammlung ein. Eine Einladung über geeignete digitale Medien gilt als schriftliche Einladung.
- (3.5) Die Versammlung findet in der Regel in präsenster Form statt. Andere Formen, wie Videokonferenzen, sind möglich. Über die Form der Durchführung entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (3.6) Die EJV-OF tagt öffentlich, soweit es sich nicht um Personalfragen handelt oder dies ausdrücklich anders beschlossen wird.
- (3.7) Die Versammlung der EJV-OF ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der namentlich gemeldeten Mitglieder und Berufenen anwesend sind, die Mehrheit der Anwesenden zum Zeitpunkt ihrer Wahl unter 27 Jahre waren und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist automatisch die nächste zeitnah und ordnungsgemäß einberufene Versammlung beschlussfähig. Bei Neueinladung ist darauf hinzuweisen.
- (3.8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt.
- (3.9) Gästen kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.
- (3.10) Die EJV-OF gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Änderungen der Ordnung

Änderungen bedürfen einem Beschluss in der Versammlung der Evang. Jugendvertretung Offenbach mit einer 2/3 Mehrheit. In der Tagesordnung der Einladung ist explizit auf die Änderung der Ordnung hinzuweisen.

(5) Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluss in der Versammlung der Evang. Jugendvertretung Offenbach am 27.04.2022 in Kraft.